

HANDLUNGSANLEITUNG

für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten

Diese Handlungsanleitung gibt erläuternde Hinweise zu den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) über den Auf-, Um- und Abbau und die Benutzung von Arbeits- und Schutzgerüsten.

Sie richtet sich vorrangig an den Ersteller und Benutzer von Arbeits- und Schutzgerüsten.

Sie dient als Hilfe für eine erfolgreiche Anwendung der Instrumente der Betriebssicherheitsverordnung und stellt den gemeinsamen Standpunkt einer Arbeitsgruppe aus Vertretern

- des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder
- der IG Bauen-Agrar-Umwelt
- des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie
- des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes
- des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk
- des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks
- des Vereins Deutscher Sicherheitsingenieure dar.

Die an der Erarbeitung beteiligten Kreise veröffentlichen die Handlungsanleitung in eigener Zuständigkeit in textgleicher Form.

Sie unterrichten sich gegenseitig über eine erfolgte Veröffentlichung.

Diese Handlungsanleitung wurde

- *von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Internet auf der Homepage www.baua.de,*
- *von den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder als LASI-Veröffentlichung LV 37 und*
- *vom Fachausschuss Bau bei der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften als Berufsgenossenschaftliche Information BGI 663*

veröffentlicht.

1. An wen wendet sich diese Handlungsanleitung?

Diese Handlungsanleitung wendet sich hauptsächlich an Unternehmer, die Arbeits- und Schutzgerüste, ausgenommen Bockgerüste, erstellen und/oder benutzen. Sie gibt Hinweise zu den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), den Berufsgenossenschaftlichen Regelungen und zu einschlägigen Normen, die beim Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten zu berücksichtigen sind.

Der Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten schließt den Auf-, Um- und Abbau sowie deren sichere Lagerung, Transport und Benutzung ein.

Arbeits- und Schutzgerüste sind zum Beispiel in DIN EN 12811, DIN 4420 und DIN EN 1004 beschriebene Gerüste.

2. Wofür ist der Unternehmer verantwortlich, der Gerüste erstellt?

Der Unternehmer, der Gerüste erstellt, ist für den sicheren Auf-, Um- und Abbau sowie deren sichere Lagerung und Transport mit Gerüsten verantwortlich.

Von einem sicheren Auf-, Um- und Abbau sowie deren sichere Lagerung und Transport kann ausgegangen werden, wenn die Maßnahmen gemäß der Gefährdungsbeurteilung angewendet werden und das Gerüst dem Benutzer ordnungsgemäß bereitgestellt wird.

Bei einer **Gefährdungsbeurteilung** werden die Arbeitsmittel und -verfahren sowie die Arbeitsumgebung beurteilt, um Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten. Sie hat das Ziel, Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen abzuleiten.

Hierbei sind folgende allgemeine Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird,
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen,
- bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen,
- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen,
- individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen,
- spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen,
- den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.



Informationen zur Gefährdungsbeurteilung können z. B. der CD-ROM "Gerüstbau" der gewerblichen Berufsgenossenschaften entnommen werden.

Der Unternehmer beauftragt eine befähigte Person mit der Aufsicht über die Gerüstbauarbeiten (Aufsichtsführender) und weist diese in die Gefährdungsbeurteilung und die Montageanweisung ein.

Aufsichtführende sind z. B. Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung im Gerüstbauer-Handwerk und ausreichender praktischer Berufserfahrung, geprüfte Gerüstbau-Obermonteure, geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer, geprüfte Poliere oder Personen, die vergleichbare Fachkenntnisse und eine bauhandwerkliche Ausbildung sowie ausreichende praktische Berufserfahrung im Gerüstbau haben.

Vergleichbare Fachkenntnisse sind z. B. dann gegeben, wenn

- Grundkenntnisse über gesetzliche Regelungen und berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzbestimmungen, wie z. B. Arbeitsschutzrecht, Baurecht, Technische Regeln, Unfallverhütungsvorschriften,
- Kenntnisse über Arbeits- und Schutzgerüste, Gerüstbauarten, Gerüstbauteile, Verankerungsgrund sowie deren Zusammenwirken und Tragverhalten,
- Kenntnisse über mögliche Gefährdungen und deren Beseitigung (mögliche Gefährdungen können z. B. Absturz, herabfallende Gegenstände, Heben, Tragen und Transport von Lasten, gefährliche Arbeitsstoffe sein)
und
- Kenntnisse über den Plan für den Auf-, Um- und Abbau, sowie den Plan für die Benutzung und ggf. die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers für das jeweilige Gerüst

vorhanden sind.

Der Unternehmer wählt für die Gerüstbauarbeiten fachlich geeignete Beschäftigte aus.

Fachlich geeignet sind z. B. Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gerüstbauer-Handwerk, einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bau-Handwerk mit erforderlichen Kenntnissen im Gerüstbau oder Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, bei denen der Arbeitgeber über die Eignung entscheidet.

Eine vergleichbare Qualifikation ist z. B. dann gegeben, wenn der Beschäftigte in Abhängigkeit des zu errichtenden Gerüsts über ausreichende praktische Berufserfahrung verfügt und er dabei Kenntnisse in folgenden Punkten erworben hat:

- Gerüstarten (Arbeitsgerüste, Schutzgerüste)
- Gerüstbauarten (z. B. Standgerüste, Raumgerüste, Hängegerüste, fahrbare Gerüste)
- Gerüstbauteile (z. B. Rohre, Kupplungen, Beläge, Systembauteile)
- Werkstoffe (z. B. Stahl, Aluminium, Holz)
- Standsicherheit (z. B. Gründung, Verankerung, Aussteifung, Stützweiten)
- Bauliche Durchbildung (z. B. Seitenschutz, Wandabstand, Beläge, Bekleidungen, Zugänge/Aufstiege, Eckausbildungen)
- Transportieren von Gerüstbauteilen (Handtransport, maschineller Transport mit Hebezeugen, Bauaufzügen)
- Laden von Gerüstbauteilen (z. B. Verladen für den Straßenverkehr)
- Lagern von Gerüstbauteilen



Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel (Maschinen und Geräte).

Der Unternehmer informiert und unterweist seine Beschäftigten über die Gefährdungen bei den Gerüstbauarbeiten und schafft damit die Voraussetzung für sicheres Arbeiten.

Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.

Dazu gehören z. B.:

- Verstehen des Plans für den Auf-, Um- oder Abbau des betreffenden Gerüsts,
- sicherer Auf-, Um- oder Abbau des betreffenden Gerüsts einschließlich Materialtransport,
- vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes von Personen und des Herabfallens von Gegenständen,
- Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass sich die Witterungsverhältnisse so verändern, dass die Sicherheit des betreffenden Gerüsts und der betroffenen Personen beeinträchtigt sein könnte und zulässige Belastungen.



3. Was ist vor Beginn der eigentlichen Arbeiten vom Unternehmer, der Gerüste erstellt, zu tun?

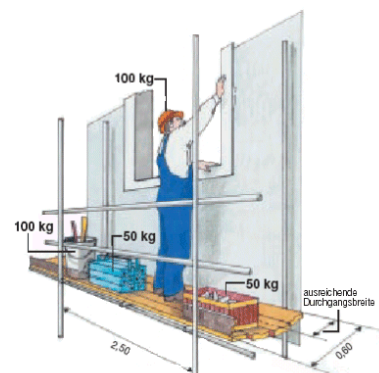
Der Unternehmer, der Gerüste erstellt, sollte prüfen, ob die vom Auftraggeber vorgegebenen Last- und Breitenklassen für die vorgesehene Benutzung geeignet sind.

Arbeitsgerüste der Lastklasse 2 und der Breitenklasse W06 nach DIN EN 12811 - entsprechen der ehemaligen Gerüstgruppe 2 nach DIN 4420-1 (alt) - werden für Arbeiten eingesetzt, die kein Lagern von Materialien und/oder Bauteilen erfordern.

Arbeitsgerüste der Lastklasse 3 (gleichmäßig verteilte Last kleiner gleich $2,00 \text{ kN/m}^2$) und der Breitenklasse W06 - entsprechen der ehemaligen Gerüstgruppe 3 - werden für Arbeiten eingesetzt, bei denen kleinere Mengen Materialien und/oder Bauteile gelagert werden können.

Zulässige Arbeiten können z. B. sein:

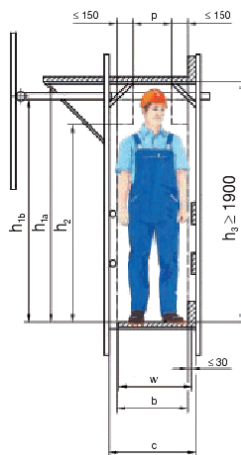
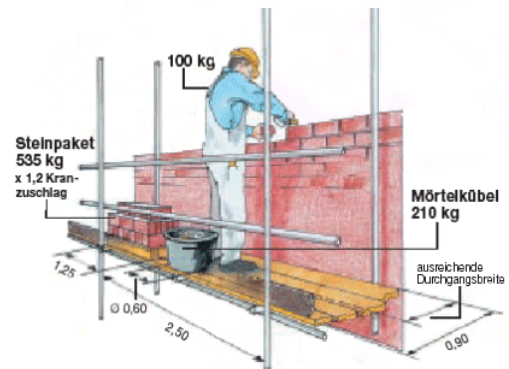
- Putz- und Stuckarbeiten,
- Dachdeckungsarbeiten,
- Fassadenbekleidungsarbeiten,
- Malerarbeiten,
- Beschichtungsarbeiten,
- Verfugungsarbeiten,
- Ausbesserungsarbeiten,
- Bewehrungsarbeiten
oder
- Montagearbeiten.



Arbeitsgerüste der Lastklassen 4, 5 und 6 (gleichmäßig verteilte Last größer gleich $3,00 \text{ kN/m}^2$) und der Breitenklassen W09 und höher - entsprechen den ehemaligen Gerüstgruppen 4, 5 und 6 - werden für Arbeiten eingesetzt, bei denen Materialien und/oder Bauteile in größeren Mengen gelagert werden können.

Zulässige Arbeiten können z. B. sein:

- Maurerarbeiten,
- Putzarbeiten,
- Bewehrungsarbeiten,
- Fliesen- und Naturwerksteinarbeiten und
- Montagearbeiten.



Lichte Höhen und Breiten der Gerüstlagen

- b = freie Durchgangsbreite $b \geq \max. \{ 500 \text{ mm}; c - 250 \text{ mm} \}$
- c = lichter Abstand zwischen Ständern
- h_{1a}, h_{1b} = lichte Höhe zwischen Gerüstlagen und Querriegeln oder Gerüsthaltern
- h_2 = lichte Schulterhöhe
- h_3 = lichte Höhe zwischen Gerüstlagen
- p = lichte Breite im Kopfbereich $p \geq \max. \{ 300 \text{ mm}; c - 450 \text{ mm} \}$
- w = Breite der Gerüstlagen nach Abschnitt 5.2

Weitere Informationen zu Lastklassen, Breitenklassen und Höhenklassen können der DIN EN 12811-1 entnommen werden.

Es ist zu klären, ob das ausgewählte Gerüst einer allgemein anerkannten Regelausführung entspricht. Ist dies nicht der Fall, sind die Abweichungen zu beurteilen und gegebenenfalls zu berechnen.

Eine allgemein anerkannte Regelausführung kann z. B. beschrieben sein in:

- einer Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers,
- den allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, Berufsgenossenschaftlichen Informationen.

Für Gerüste nach einer allgemein anerkannten Regelausführung hat der Hersteller in einer Aufbau- und Verwendungsanleitung alle für den Auf-, Um- und Abbau sowie für die Nutzung sicherheitstechnisch relevanten Anforderungen beschrieben.

Für Gerüste z. B. nach DIN 4420-1 "Schutzgerüste" oder 4420-3 "Stahlrohr- Kupplungsgerüste, fahrbare Gerüste, Hängegerüste", ist die Regelausführung in der vorgenannten Norm sowie den Berufsgenossenschaftlichen Informationen (BGI) beschrieben.

Für die **Abweichung von der Regelausführung** erfolgt die Beurteilung auf Grundlage des Baurechts, nach den technischen Baubestimmungen, der DIN EN 12811, der DIN 4420, der DIN EN 1004, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einer Typenberechnung oder eines Entwurfes und einer Bemessung.

Die Ausführungen von Entwurf und Bemessung sind abhängig von Art und Umfang der Abweichung und können auch in Form von Musterberechnungen erfolgen.

Zu den Abweichungen von der Regelausführung zählen alle konstruktiven Eingriffe in die Stand-/Betriebssicherheit, z. B. Veränderung der Verankerung, die zusätzliche Lasteintragung aus Bauaufzügen, Schuttrutschen oder die abweichende Lastabtragung im Bereich von Überbrückungen.

Vor Beginn der Gerüstbauarbeiten ist vom Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden können. Hierbei sind die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) nach Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) zu berücksichtigen.

Gefahren können z. B. ausgehen von:

- Gefahrstoffen, z. B. Asbest,
- elektrischen Anlagen, Freileitungen, Sendeanlagen,
- Rohrleitungen, Schächten und Kanälen,
- Hydranten und Absperrrichtungen der öffentlichen Versorgung,
- Anlagen mit Explosionsgefahr,
- maschinellen Anlagen und Einrichtungen,
- Kran- und Förderanlagen,
- Bauteilen, die beim Begehen brechen können, z. B. Faserzement-Wellplatten, Lichtplatten, Glasdächer, Oberlichter.



Für Auf-, Um- und Abbau und Benutzung des Gerüsts ist ein Plan zu erstellen. Für die Regelausführung kann hierzu die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers verwendet werden. Wenn erforderlich, sollte sie um besondere Hinweise zur Benutzung ergänzt werden.

Der Plan für den Auf-, Um- und Abbau (Montageanweisung) enthält Angaben gemäß 5.2.2, Anhang 2, BetrSichV und die Maßnahmen, die im vorherigen Schritt festgelegt worden sind, um die ermittelten Gefährdungen so gering wie möglich zu halten.

Man kann dazu einen separaten Plan erarbeiten oder die allgemeine Aufbau- und Verwendungsanleitung um die erforderlichen Angaben ergänzen.

Dem Aufsichtführenden und den betreffenden Beschäftigten muss der Plan für den Auf-, Um- und Abbau bei Durchführung der Arbeiten vorliegen.

Der **Plan für die Benutzung** wird nach Fertigstellung des Gerüsts dem Auftraggeber bzw. dem Benutzer übergeben und enthält Hinweise zur bestimmungsgemäßen Verwendung und kann auch das Übergabeprotokoll sein.

Der Anhang 1 zeigt die einzelnen Schritte zum Nachweis der Eignung als sicheres Gerüst in schematischer Darstellung.

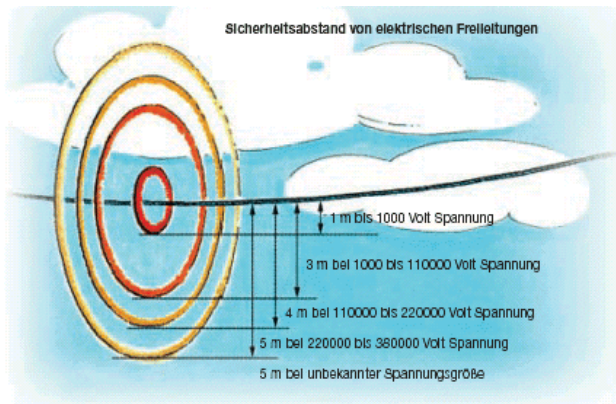
Es ist zu klären, ob Maßnahmen zur Sicherung des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich sind. Ist dies der Fall, sind im Einvernehmen mit dem Eigentümer der einzurüstenden baulichen Anlage oder den zuständigen Behörden Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Öffentliche Anlagen (z. B. Feuermelder, Kabelschächte, Hydranten) müssen zugänglich bleiben.

Zur Absicherung gegen Gefährdungen

- aus dem öffentlichen Straßenverkehr, siehe Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA),
- aus dem Gleis- oder Schienenverkehr, siehe Berufsgenossenschaftliche Regelungen für "Arbeiten im Bereich von Gleisen",
- aus dem Verkehr der Wasserfahrzeuge, siehe Binnenschiffahrtsstraßen- Ordnung (BinSchStrO),
- aus dem Luftverkehr, siehe Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden, soll sich der Unternehmer über die Berücksichtigung der Hinweise des SiGeKo bzw. des SiGePlans (Baustellenverordnung) hinaus mit anderen, die im Umfeld des Gerüsts Arbeiten ausführen lassen, abstimmen.

Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, ob Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen auszuführen sind.



Ist dies der Fall, müssen die Schutzabstände nach Bild 9 eingehalten werden. Für die Bemessung der Schutzabstände sind das Ausschlagen von Leitungsseilen und der Bewegungsraum der Beschäftigten einschließlich der von ihnen bewegten Materialien zu berücksichtigen.

Können die Schutzabstände nach Bild 9 nicht eingehalten werden, sind die Freileitungen im Einvernehmen mit deren Eigentümern oder Betreibern freizuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern, abzuschränken oder abzudecken.

4. Was sollte der Unternehmer, der Gerüste erstellt, bei der Durchführung der Arbeiten beachten?

Gerüstbauteile sollten so transportiert und gelagert werden, dass die Gefahr der Beschädigung so gering wie möglich ist. Um sicher zu gehen, dass keine beschädigten Teile verwendet werden, sind alle Gerüstbauteile vor dem Einbau auf augenscheinliche Mängel zu prüfen.

Um die Möglichkeit einer vorzeitigen missbräuchlichen Nutzung einzuschränken, sollten Gerüste möglichst ohne zeitliche Unterbrechung errichtet werden. Auch im Montagezustand muss die Standsicherheit stets gewährleistet sein. Verankerungen und Verstrebungen sind deshalb entsprechend dem Baufortschritt des Gerüsts einzubauen.

Die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung, die vor Beginn der Arbeiten festgelegt wurden, sind jetzt umzusetzen. Dies gilt besonders für die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung der Absturzgefährdung.

Wird das Gerüst höher als 8 m (Belaghöhe über Aufstellfläche), sollen zum Vertikaltransport der Gerüstbauteile Bauaufzüge verwendet werden.

Zu den Bauaufzügen zählen auch handbetriebene Seilrollenaufzüge.

Auf Bauaufzüge kann verzichtet werden, wenn die Gerüsthöhe nicht mehr als 14 m und dabei die Gesamtlänge des Gerüsts nicht mehr als 10 m beträgt.

Wird der Vertikaltransport von Hand durchgeführt, müssen in den dafür vorgesehenen Gerüstfeldern Geländer- und Zwischenholm vorhanden sein. Beim Handtransport muss in Abhängigkeit von den zu befördernden Bauteilen in jeder Gerüstlage mindestens ein Beschäftigter stehen.



Beim Abbau des Gerüsts dürfen Gerüstbauteile nicht abgeworfen werden.

Fallende Gerüstbauteile können andere Personen gefährden und selbst durch Beschädigung unbrauchbar werden.

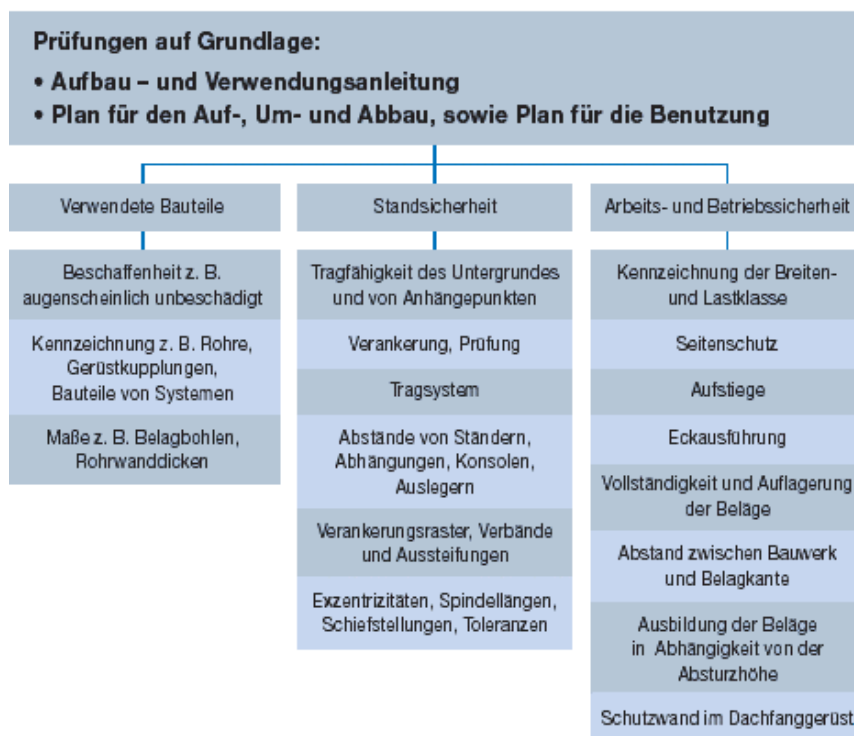
Sind bestimmte Teile eines Gerüsts nicht einsatzbereit – insbesondere während des Auf-, Um- und Abbaus – sind diese mit dem Verbotssymbol "Zutritt verboten" zu kennzeichnen. Darüber hinaus muss durch Abgrenzungen deutlich gemacht werden, dass das Gerüst nicht fertig gestellt ist und somit nicht betreten werden darf.

5. Und wenn das Gerüst fertig ist?

Ist das Gerüst fertig montiert, veranlasst der Ersteller, dass das Gerüst gemäß Bild 11 geprüft wird, um dessen ordnungsgemäßen Zustand festzustellen. Die Prüfung darf nur eine hierzu befähigte Person, z. B. der Aufsichtführende, nach Abschnitt 2, durchführen.

Die Ergebnisse der Prüfung sollten in Form eines Prüfprotokolls dokumentiert und mindestens drei Monate über die Standzeit des Gerüstes hinaus aufbewahrt werden.

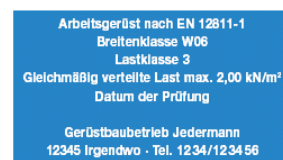
Hat sich der Gerüstersteller vom ordnungsgemäßen Zustand des Gerüstes überzeugt, kann er es an den Nutzer übergeben. Es ist ratsam, die Übergabe gemeinsam mit dem Nutzer durchzuführen und z. B. in einem Protokoll zu dokumentieren. Dieses Protokoll kann auch der geforderte Nachweis der Prüfung und das vom Nutzer gegengezeichnete Prüfprotokoll sein.



In der Praxis hat es sich bewährt, Prüfprotokoll und Übergabeprotokoll in einem Dokument zusammenzufassen.

Ein Beispiel für den Nachweis der letzten Prüfung kann eine am Gerüst angebrachte Kennzeichnung sein.

Die Kennzeichnung ersetzt nicht das Prüfprotokoll



6. Der Unternehmer, der das Gerüst benutzen lässt, trägt ebenfalls Verantwortung!

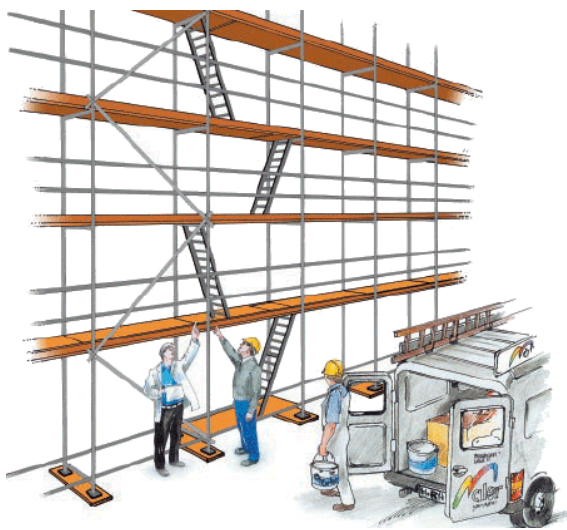
Jeder Unternehmer, der eigene Beschäftigte oder Leiharbeiter Gerüste oder Teilbereiche benutzen lässt, trägt Verantwortung dafür, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, denn er ist verantwortlich für die Sicherheit seiner Beschäftigten. Deshalb soll er vor der für ihn ersten Inbetriebnahme durch eine Prüfung des Gerüstes dessen sichere Funktion feststellen. Er kann sich diese Prüfung erleichtern, wenn er dazu seine Gefährdungsbeurteilung und den Plan für die Benutzung verwendet, den ihm der

Gerüstersteller, der Bauherr oder der SiGeKo im Sinne der Baustellenverordnung zur Verfügung gestellt hat.

Die Prüfung der sicheren Funktion umfasst:

- Prüfung auf Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck als Arbeitsoder Schutzgerüst.
- Prüfen der Last-, Breiten- und Höhenklasse für die vorgesehenen Arbeiten, siehe hierzu auch Abschnitt 3.
- Prüfung auf augenfällige Mängel, z. B. der Aufstellfläche, der Aufstiege, der Beläge, der Eckausbildung, der Verankerung, des Seitenschutzes und des Abstands zum Gebäude.

Die Prüfung darf nur durch eine hierzu befähigte Person, z. B. dem Aufsichtführenden durchgeführt werden.



Auch nach außergewöhnlichen Ereignissen – z. B. längerer Zeit der Nichtbenutzung, Unfällen oder auf das Gerüst einwirkenden Naturereignissen und Veränderungen am Gerüst – ist das Gerüst auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, der Aufbau- und Verwendungsanleitung und des Planes der Benutzung zu prüfen. Dabei sind der ordnungsgemäße Zustand und die sichere Funktion des Gerüsts festzustellen.

Es wird empfohlen, die Ergebnisse der Prüfungen in Form eines Prüfprotokolls zu dokumentieren und dieses mindestens drei Monate über die Standzeit des Gerüsts hinaus aufzubewahren.

Wird das Gerüst von mehreren Unternehmern gleichzeitig oder nacheinander benutzt, hat sich jeder Unternehmer von dessen sicherer Benutzbarkeit zu überzeugen. Auch der SiGeKo hat auf gegenseitige Gefährdungen hinzuweisen und die Arbeiten zu koordinieren.

7. Auch der Beschäftigte, der das Gerüst benutzt, hat Verantwortung!

Jeder Beschäftigte, der auf dem Gerüst arbeitet, sollte über die Gerüstbenutzung unterwiesen sein, denn auch er trägt eine Mitwirkungspflicht für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Wichtige Inhalte einer Unterweisung sind z. B.:

- Am Gerüst dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen - z. B. Entfernen von Verankerungen, Ausbau von Seitenschutzbauteilen, Montage von Schuttrutschen - vorgenommen werden, dies darf grundsätzlich nur der Gerüstersteller.
- Auf dem Gerüstbelag darf nur so viel Material gelagert werden, wie entsprechend der jeweiligen Lastklasse zulässig ist. Bei Überlastung kann das Gerüst zusammenbrechen!
- Das Material sollte auf dem Gerüstbelag so abgelegt werden, dass ein ausreichend breiter Durchgang erhalten bleibt.
- Auf Fanggerüsten darf kein Material gelagert werden, da das Material die Verletzungsgefahr für eine abstürzende Person erhöhen würde.
- Es sollte vermieden werden, dass Beschäftigte gleichzeitig auf mehreren Gerüstlagen übereinander Arbeiten ausführen. Es besteht sonst erhöhte Unfallgefahr durch herabfallende Gegenstände!
- Zu ihrer eigenen Sicherheit ist es wichtig, dass die Beschäftigten die dafür vorgesehenen Auf- und Abstiege benutzen und weder klettern noch vom Gerüst springen.

- Auf Gerüstbeläge darf nicht gesprungen werden.
- Auf Schutzdächern darf kein Material gelagert werden.
- Klappen von Durchstiegsbelägen sind während der Arbeiten auf der Gerüstebene geschlossen zu halten.

Zur Unterweisung der Beschäftigten kann der Unternehmer auf die Bausteine der gewerblichen Berufsgenossenschaften zurückgreifen.

Die Bausteine der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft sind z. B. auf der CD-Rom "BG-INFO", Gefährdungsbeurteilung "Gerüstbau" enthalten.